

Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

Das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik sind, geleitet von dem Wunsche, durch eine umfassende Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und allseitigen Stärkung ihrer Länder sowie zur weiteren Festigung der zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu leisten, übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

(1) Das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik werden auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit eine enge Zusammenarbeit pflegen, die den gemeinsamen Interessen zur weiteren Verbesserung der Arbeit ihrer Organe, insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung wird das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auch die Tätigkeit des Ministeriums des Innern der Tschechischen Sozialistischen Republik und der Slowakischen Sozialistischen Republik koordinieren und alle sich aus der vereinbarten Zusammenarbeit ergebenden Aufgaben gegenüber dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen.

Artikel 2

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit leisten sich die Organe beider Ministerien gegenseitige Unterstützung in der unmittelbaren operativen Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, die sich gegen die Interessen und Rechte eines oder beider Staaten oder ihrer Bürger richten. Sie informieren sich gegenseitig, insbesondere über

- Straftaten im Export-, Import- und im grenzüberschreitenden Transitgüterverkehr sowie im Personenreiseverkehr, die auf dem Territorium ihres Staates durch Bürger des anderen Staates oder die gegen Bürger des anderen Staates begangen wurden,
- Vorkommnisse, die auf im anderen Staat begangene Straftaten hindeuten sowie
- Unfälle, Havarien und andere außergewöhnliche Ereignisse, die für die andere Seite von Bedeutung sind.

(2) Die für die operative Arbeit hierzu notwendigen Informations- und Untersuchungsmaterialien werden gegenseitig von den Ministerien übersandt.

Artikel 3

(1) Macht sich zur Aufklärung von schweren Straftaten oder Straftatanhäufungen, zu Feststellungen von Tätern oder Tätergruppen sowie von schweren Unfällen, Havarien und anderen außergewöhnlichen Ereignissen ein einheitliches oder gemeinsames operatives Zusammenwirken notwendig, werden sich die zuständigen Organe beider Staaten unter Wahrung der Souveränität und Rechte des anderen Staates die entsprechende Unterstützung gewähren, soweit das in den zwischen beiden Staaten geltenden völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist oder die Zustimmung beider Ministerien vorliegt.

(2) Die zuständigen Organe beider Ministerien unterstützen sich ferner in der Personen- und Sachfahndung.

Artikel 4

(1) Die Transportbegleitung und -sicherung von gefährlichen oder volkswirtschaftlich hochwertigen sowie wichtigen Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr, die Befugnisse zur Ausübung der Tätigkeit und das Zusammenwirken auf den festgelegten gemeinsamen Kontrollbereichen und -strecken regeln sich nach den dafür zwischen beiden Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen.

(2) Die sich aus dieser gemeinsamen Arbeit ergebenden speziellen Aufgaben und die Organisation des Zusammenwirkens werden beide Ministerien gesondert festlegen.

Artikel 5

(1) Die Beantragung zur Auslieferung einer Person, gegen die eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung durchgeführt werden soll, das Ersuchen zur Übernahme einer Strafverfolgung gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Staates eine Straftat begangen haben sowie die Antragstellung auf Herausgabe von Gegenständen,

- die durch eine Auslieferungsstraftat erlangt,
- mit denen diese begangen wurde oder
- die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sind,

richtet sich nach dem zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Das gleiche gilt für die Übersendung des dafür erforderlichen Untersuchungs- und Beweismaterials.

Artikel 6

Das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik werden sich gegenseitig interessierende Informationen über neue gesetzliche Bestimmungen und andere Arbeits-

grundlagen, über bewährte Mittel und Methoden der Arbeit, über Erfahrungen in der Anwendung und den Einsatz der Technik austauschen sowie Schulungsmaterial, Fachliteratur und andere interessierende Publikationen im Rahmen getroffener Vereinbarungen übersenden.

Artikel 7

Im Interesse der Auswertung der praktischen Erfahrungen, die von den Organen beider Ministerien bei der Lösung der Aufgaben gesammelt wurden, werden beide Seiten auf der Grundlage jeweils zu treffender Vereinbarungen Studiendelegationen sowie Spezialisten entsenden und sich gegenseitig bei der Ausbildung und Qualifizierung ihrer Angehörigen in geeigneter Weise unterstützen.

Artikel 8

(1) Beide Ministerien werden jeweils im Rahmen zu treffender Vereinbarungen entsprechende Maßnahmen zur arbeitsteiligen Lösung von Forschungsaufgaben durch gemeinsame oder getrennte Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einleiten und sich gegenseitig insbesondere Dokumentationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zur Verfügung stellen.

(2) Unter Beachtung der dafür geltenden Vorschriften unterstützen sich beide Seiten bei der Erfüllung von Aufträgen zur Lieferung oder zum Kauf von kriminalistischer und operativer Technik.

(3) Die gemeinsame oder arbeitsteilige Lösung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Zurverfügungstellung von Dokumentationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und von kriminalistischer und operativer Technik sowie die gegenseitige Verrechnung der dadurch entstehenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der dafür zwischen beiden Staaten getroffenen Regelungen.

Artikel 9

Gegenstand des Austausches von Informationen, der gegenseitigen Übersendung von Dokumenten, des Erfahrungsaustausches, der Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung sowie der Lösung von Forschungsaufgaben werden insbesondere folgende Probleme sein:

- Rolle, Platz und Aufgaben der Organe beider Ministerien, die Formen und Methoden ihrer Leitung und Arbeit, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften,
- die perspektivische Arbeit der Organe, ihrer analytischen Tätigkeit, Mechanisierung und Automatisierung der Arbeitsprozesse und des Dokumentations- und Informationssystems, des Einsatzes der Datenverarbeitungsanlagen im Interesse der weiteren Verbesserung der Führungs- und Leitungstätigkeit bei der Lösung der den Organen gestellten Aufgaben,
- die kriminalistische Untersuchungspraxis, insbesondere die kriminalistische Tatortarbeit, die operative Kriminaltechnik zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, die Anwendung der Kybernetik in der Kriminalpraxis,
- die Kriminaltaktik in der Bekämpfung einzelner Arten von Straftaten,
- der Streifendienst der Sicherheitsorgane, die Probleme der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und die Organisation der Einsatz- und Bereitschaftseinheiten für Großstädte,
- die Ausstattung und Ausrüstung der Organe beider Ministerien, die Anwendung technischer Mittel gegen Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit verletzen,
- die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Verkehrsorganisation und -technik, die Verkehrsüberwachung, -kontrolle und -regelung auf den Straßen,

die Zulassung von Personen und Fahrzeugen für diesen Verkehr, die Entwicklung der technischen Ausrüstung der Verkehrspolizei,

- der vorbeugende Brandschutz, insbesondere die Grundlagenforschung über den Verbrennungsvorgang, die Erforschung der wichtigsten Brandursachen und ihrer Verhütung, die Entwicklung neuer Löschfahrzeuge, -geräte und -mittel sowie die Herausarbeitung der wirkungsvollsten Taktik und des Einsatzes der Technik bei der Brandbekämpfung,
- das Melde-, Ausweis-, Paß-, Visa- und Ausländerwesen,
- die Registrierung und Tätigkeit von Vereinigungen,
- das Waffenwesen,
- das System der komplexen gesamtstaatlichen Verhütung von Straftaten, Unfällen, Havarien und Bränden,
- die Aufnahme und Bearbeitung von Unfällen, Havarien und Bränden,
- die Praxis in der Anwendung von Erziehungs- und Strafmaßnahmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 10

Beide Seiten treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen und Dokumentationen sowie von anderen Angaben, die von der anderen Seite übergeben werden, soweit diese Verschlußcharakter tragen oder die übergebende Seite die Verbreitung ihres Inhaltes nicht für wünschenswert hält. Die Geheimhaltungsstufe wird von der übergebenden Seite bestimmt.

Artikel 11

(1) Beide Seiten werden im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Angehörigen ihrer Organe und deren Familienmitgliedern in ihren Ferienheimen und Sanatorien entsprechende Plätze zur Verfügung stellen und ihnen medizinische Betreuung gewähren.

(2) Die Anzahl der Plätze für die Ferienheime und Sanatorien, die Aufenthaltsdauer sowie die Zeiten und Bedingungen der An- und Abreise sowie andere damit zusammenhängende Fragen werden von beiden Seiten jährlich beziehungsweise je nach Bedarf festgelegt.

Artikel 12

Soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes festgelegt wurde, werden die auf Grund der vereinbarten Zusammenarbeit entstehenden Kosten auf der Basis der Gegenseitigkeit durch jede Seite selbst getragen. Entstehen einer Seite außergewöhnlich hohe Kosten, die überwiegend im Interesse der anderen Seite liegen, wird hierüber jeweils eine gesonderte Regelung getroffen.

Artikel 13

Über auftretende Probleme aus der in dieser Vereinbarung festgelegten Zusammenarbeit werden beide Seiten nach Bedarf Konsultationen sowie Beratungen zur Auswertung und Klärung gemeinsam interessierender Fragen durchführen.

Artikel 14

(1) Zur Realisierung der vorliegenden Vereinbarung werden beide Seiten jährlich bis spätestens November beziehungsweise je nach Bedarf Protokolle über die konkreten Maßnahmen, Termine und anderen Bedingungen ihrer Verwirklichung fertigen, die von den Ministern oder von den von ihnen Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

(2) Je nach Notwendigkeit können einzelne Fragen zur Durchführung von Maßnahmen auch im Wege des Schriftverkehrs durch beide Seiten vereinbart werden.

(3) Der sich aus der vereinbarten Zusammenarbeit ergebende Verkehr wird über die Abteilung für Internationale Verbindungen des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Sekretariat des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei abgewickelt.

Artikel 15

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich nicht auf die Fragen der Zusammenarbeit, die in die Zuständigkeit der Organe für Staatssicherheit fallen.

Artikel 16

(1) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie verliert ihre Gültigkeit drei Monate nach Eingang der schriftlichen Kündigung durch einen der Vereinbarungspartner.

Artikel 17

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezembers 1971 verliert die mit Wirkung vom 1. Januar 1967 gültige Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über den Austausch von kur- und erholungsbedürftigen

ARCHIV
Zrušen stupeň utajení (svazku č. 17. 2018 podle ustanovení § 157 odst. 1 zák. č. 412/2005 Sb.)

Angehörigen sowie die seit dem 1. Januar 1969 gültige Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über den Urlauberaustausch ihre Gültigkeit.

Sie wurde in Prag am *28. April 1971* in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und in deutscher Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit besitzen.

Für das
Ministerium des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Ingenieur Kaska *D. Kaska*
Minister des Innern

Für das
Ministerium des Innern
der Deutschen Demokratischen
Republik

Dickel
Dickel
Generaloberst
Minister des Innern
und Chef der Deutschen
Volkspolizei

ARCHIV BEZPĚČNOSTNÍCH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.